

§26

Unterstellung unter ein Ministerium

(1) Kombinate, die einem Ministerium unterstellt sind, nehmen bestimmte Rechte und Pflichten wahr, die den WB für die Leitung im Industriezweig zustehen (§ 34 ff.). Das gilt insbesondere auf dem Gebiet der Bilanzierung, der Standardisierung, der Preisbildung, der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW und der Erzeugnisgruppenarbeit. Der Umfang der den Kombinat zuzustehenden Rechte und Pflichten zur Leitung im Industriezweig wird durch Entscheidungen des zuständigen Ministers entsprechend den Rechtsvorschriften bestimmt und ist im Statut des Kombines auszuweisen.

(2) Kombinate, die einem Ministerium unterstellt sind, werden durch einen Generaldirektor geleitet.

§27

Bildung von Kombinat

(1) Die Bildung von Kombinat ist gründlich und planmäßig vorzubereiten. Kombinate dürfen nur gebildet werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch die schrittweise Vertiefung der Arbeitsteilung durch Konzentration, Spezialisierung und Kooperation oder andere Maßnahmen eine effektivere Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses ermöglicht und ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht wird.

(2) Über die Bildung eines Kombines, das einem Ministerium unterstellt werden soll, entscheidet der Ministerrat. Über die Bildung eines Kombines, das einer WB oder einem ihr gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organ unterstellt werden soll, entscheidet der zuständige Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans. Über die Bildung eines Kombines

— des bezirksgeleiteten volkseigenen Bauwesens entscheidet der Rat des Bezirkes nach Zustimmung des Ministers für Bauwesen,

— der bezirksgeleiteten volkseigenen Industrie entscheidet der Rat des Bezirkes nach Zustimmung des Ministers für bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,

— der bezirksgeleiteten volkseigenen Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet der Rat des Bezirkes nach Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,

— im bezirks- und örtlich geleiteten Verkehrswesen entscheidet der Rat des Bezirkes nach Zustimmung des Ministers für Verkehrswesen.

(3) Über die Gliederung des Kombines in Betriebe des Kombines, über die Bildung neuer Betriebe des Kombines sowie über ihre Zusammenlegung im Kombinat entscheidet der Leiter des dem Kombinat übergeordneten Organs auf Vorschlag des Direktors des Kombines. Diesen Entscheidungen sind die territoriale Lage und die Größe der Betriebe sowie deren Stellung im Reproduktionsprozeß zugrunde zu legen.

§28

Rechtsfähigkeit des Kombines

(1) Das Kombinat ist rechtsfähig. Es haftet für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften. Es führt einen eigenen Namen, der die Bezeichnung VEB enthalten muß, und tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf.

(2) Das Kombinat haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Betriebe des Kombines, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften. Der Direktor des Kombines ist verpflichtet, über die Rückzahlung dieser Mittel an das Kombinat zu entscheiden.

(3) Für die Vertretung im Rechtsverkehr gilt § 23 entsprechend.

§29

Leitung des Kombines

(1) Das Kombinat wird vom Direktor des Kombines geleitet. Er hat gegenüber den Direktoren der Betriebe des Kombines das Weisungsrecht. Er ist verpflichtet, bei der Lösung der Aufgaben des Kombines eng mit den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben des Kombines zusammenzuarbeiten und an Schwerpunkten im Kombinat gemeinsam mit den verantwortlichen Leitern die monatliche Rechenschaftslegung vor den Werktätigen durchzuführen.

(2) Die Leitung des Kombines ist rationell und mit niedrigem Verwaltungsaufwand zu organisieren. Der Direktor des Kombines übt in der Regel zugleich die Funktion des Direktors des Stammbetriebes aus. Gleiches gilt für die Fachdirektoren, den Hauptbuchhalter und andere leitende Mitarbeiter. Der Leiter des übergeordneten Organs ist berechtigt, entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen für die Leitungsstruktur des Kombines besondere Festlegungen zu treffen.

(3) Der Direktor des Kombines hat die kollektive Beratung der Grundfragen der Entwicklung des Kombines mit den Direktoren der Betriebe des Kombines zu sichern. Das betrifft vor allem Fragen der langfristigen Planung, der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der sozialistischen Rationalisierung in Verbindung mit der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des Zusammenwirkens mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten. Er hat eine straffe Kontrolle über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben in den Betrieben des Kombines zu gewährleisten.

(4) Der Direktor des Kombines hat das Recht und die Pflicht, die zur Leitung und Planung der Betriebe des Kombines erforderlichen Informationen in Abstimmung mit den Festlegungen zur staatlichen Berichterstattung zu organisieren. Zusätzliche Anforderungen zur Berichterstattung und Doppelerhebungen sind unzulässig.

§30

Kooperationsbeziehungen

(1) Der Direktor des Kombines hat die Verantwortung für den Abschluß der Wirtschaftsverträge mit anderen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen im Kombinat und der Größe und territorialen Lage seiner Betriebe differenziert zu regeln. Er ist berechtigt festzulegen, daß bestimmte Wirtschaftsverträge ausschließlich durch das Kombinat abgeschlossen werden.

(2) Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben des Kombines einschließlich der Beziehungen über wissenschaftlich-technische Leistungen sind grundsätzlich durch Wirtschaftsverträge zu organisieren. Die Verträge sind einfach und rationell zu gestalten. Soweit in der Kooperationsordnung des Kombines keine anderen Regelungen enthalten sind, gelten für Wirtschaftsverträge innerhalb des Kombines die Rechtsvorschriften über das Vertragssystem in der volkseigenen Wirtschaft entsprechend. Streitigkeiten zwischen den Betrieben des Kombines aus Wirtschaftsverträgen werden